



Die Gefährderansprache - Begriff, Möglichkeiten, Grenzen-

Fachbereich Recht
Referent: RR'in Birgit Müller



Die Gefährderansprache- Fragen über Fragen....

Zieh ich meine Uniform an?

Muss ich die Schule informieren?

Darf ich die Schule informieren?

Was ist mit den Eltern?

Hat der Jugendliche eine Mitwirkungspflicht?

Wo soll die Ansprache überhaupt stattfinden?

Was ist überhaupt alles eine Gefährderansprache?

Wer soll alles dabei sein?

Kann ich zu einer Gefährderansprache vorladen?

Interessiert die Justiz, dass eine Gefährderansprache durchgeführt wurde?

Ist dies ein Thema für Konfliktverteidiger?



Gliederung



- 1) Versuch einer Definition
- 2) Rechtliche Einordnung
- 3) Ziel und Bedeutung der Gefährderansprache
- 4) Durchführung einer Gefährderansprache
 - Zeitpunkt
 - Ort
 - Anzahl der durchführenden Personen
 - Gesprächsführung
 - Gesprächsverlauf
 - Dokumentation
 - Bewertung/ Weiteres Vorgehen
- 5) Besonderheiten bei Gefährderansprache bei Jugendlichen
- 6) Strafbarkeit nach § 171 StGB



Versuch einer Definition



Versuch einer Definition



„Bei der Gefährderansprache handelt es sich um ein **verhaltensbeeinflussendes Instrument**. Die individuelle Ansprache signalisiert dem potentiellen Gefährder, dass polizeiliches Interesse an seiner Person besteht, die Gefährdungslage bei der Polizei registriert wird und die Lage ernst genommen wird.

Darüber hinaus hat sie gerade im Bereich der Jugendkriminalität in besonderem Maße zum Ziel, die **jugendtypische Normunsicherheit durch klare Grenzsetzung und das Aufzeigen von Konsequenzen**, in Richtung eines sozialkonformen Verhaltens, zu beeinflussen.

Die individuelle Ansprache bewirkt, dass dem Täter ein **erhöhtes Tatentdeckungsrisiko** deutlich gemacht wird und durch das Gespräch **zusätzliche Informationen** gewonnen werden können, die für das polizeiliche **Folgehandeln** eine wichtige Grundlage bilden.“

Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei

Handreichung zum Thema Gefährderansprache

Bekämpfung von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern

Versuch einer Definition



„Eine Gefährderansprache ist im Regelfall eine polizeiliche Information über bevorstehende Ereignisse, bestehende Rechtslage, erlaubtes oder unerlaubtes Verhalten und die Absicht der Polizei, Gesetzesverstöße zu verhindern oder zu unterbinden.“

„Die individuelle Ansprache soll dem potenziellen Täter vor Augen führen, dass die Gefährdungslage bei der Polizei bekannt ist, ernst genommen wird und dass alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer gegebenenfalls angedrohten Tatausführung durchgeführt werden.“

Versuch einer Definition



„Eine Allzweckwaffe zur Erfüllung des polizeilichen Auftrags.“

„Entsprechend pointiert ist die Gesprächssituation, die einem warnenden „Kettengerassel“ nicht unähnlich ist.“

„Die Polizei signalisiert ihnen: Wir kennen euch, wir haben euch im Auge.“

Bloße Empfehlung, Rat, Information?

... Oder doch ein Rechtseingriff?

Beispiel einer Gefährderansprache



- Begrüßung
- Anlass der Ansprache:
- Konfrontation mit den der Polizei bekannten Informationen: Er hat in der Vergangenheit mit seinen Freunden (der „Gang“) eine Vielzahl von Straftaten nachweislich begangen (= wertende Äußerungen/ Information)
- Es besteht die Prognose, dass er auch zukünftig gleichgelagerte Straftaten mit seinen Freunden begehen wird (= Gefahrenprognose)
- Rat, sich von seinen Freunden fern zu halten (= Empfehlung)
- Hinweis auf Konsequenzen: Erteilen eines Platzverweises für zukünftige Veranstaltungen (= Drohung?)
- Aufzeigen möglicher Hilfsangebote (= Information)
- Androhung weiterer präventivpolizeiliche Maßnahmen (= Drohung!)
- Aufzeigen strafrechtlicher Konsequenzen: Bei einer weiteren Straftat wohl nicht nur richterliche Ermahnung (= Information)
- Benennen eines polizeilichen Ansprechpartners (= Information)



Rechtliche Einordnung



Maßnahme der Gefahrenabwehr



Konkrete Gefahr= Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.



Grundrechtseingriff



Empfehlung, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, sich mit bestimmten Personen zu treffen oder nicht an Veranstaltungen teilzunehmen. Es wird auf die Entschließungsfreiheit zu tun oder zu lassen, was man will, eingewirkt



Artikel 2 Absatz 1 GG =
Freie Entfaltung der
Persönlichkeit

z.B. Artikel 11 BayPAG (=Allgemeinbefugnis)

- Konkrete Gefahr
- Gegen den Verhaltensstörer
- Ermessensausübung
- Verhältnismäßigkeit



Durchsetzung der Maßnahme



- Kein VA
- Kein UZ
- Keine Vorladung





Ziel und Bedeutung der Gefährderansprache



Warum?



- Verhütung von Straftaten
- Gefahrenabwehr
- Informationsgewinnung
- Soziale Isolation durchbrechen, Ansprechpartner sein oder vermitteln
- Andere Ziele.....

Bedeutung der Gefährderansprache für die Justiz



- Für die Beurteilung der RMK anderer polizeilicher Maßnahmen, z.B. einen Platzverweis
- Bei der Verurteilung nach JGG; evt. Keine Ermahnung, sondern Arbeitsaufgabe
- Bsp.: Stalking, Tbm der „Beharrlichkeit“



Akte der StA???



Durchführung einer Gefährderansprache



Zeitpunkt der Gefährderansprache



Zeitpunkt: zeitnah zum auslösenden Ereignis!!

Keine automatisierte Wiederholung, sondern nur um einer ersten Ansprache Nachdruck zu verleihen oder wenn weitere destabilisierende Faktoren zu erkennen sind



Ort der Ansprache



Wohnadresse -> Einblick in die Lebensverhältnisse des Jugendlichen (= Informationsgewinn) ABER erheblicher **Eingriff in die Privatsphäre bzw. Unverletzlichkeit der Wohnung**

Schule, Arbeitsstelle -> Evt. unverhältnismäßig, da **Eingriff in das Persönlichkeitsrecht**, d.h. Schutz der Freiheit des Einzelnen, selbst zu bestimmen, welches Persönlichkeitsbild er von sich vermitteln will; hier erfährt Lehrer oder Arbeitsgeber vom polizeilichen Interesse an dem Betroffenen

Dienststelle -> nur bei kooperativen Jugendlichen geeignet, evt. nicht zweckmäßig



Art und Weise



Anzahl der Personen: möglichst zwei Beamte (Gesprächsführung/Dokumentation)
Sachbearbeiter mit Fachwissen
auf Geschlechterzusammensetzung achten

Gesprächsführung: respektvoll und bestimmt
„siezzen“
Gesprächsführung liegt bei der Polizei
Dauer von einer Stunde

Belehrungspflicht???

Uniform: je nach konkreten Einzelfall

Dokumentation



- Dokumentation:** Ein Sachbearbeiter hierfür verantwortlich
In Form eines Aktenvermerkes:
Ort/ Datum/ Uhrzeit/ Anwesende Personen/ Verlauf der Kontaktaufnahme (angekündigt?, Kooperationsbereitschaft?)/
Ablauf Gesprächsinhalte, Verhalten des Gefährders- auch nonverbal, Verfassung des Gefährders/ evt. Drogenkonsum/ Wohnsituation/ neue Informationen/ **Bewertung**
- Bewertung:** Müssen weitere polizeiliche Maßnahmen getroffen werden?
Gefahrenprognose





Gefährderansprache bei Jugendlichen



Art. 6 Grundgesetz



- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Elternrecht



Anwesenheit des Erziehungsberechtigten:

Wenn möglich nicht. Aber es ist auch ein Gespräch mit den Eltern des Jugendlichen führen; hier ist zu versuchen, einen Vertreter des Jugendamtes mit einzubeziehen.

Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten:

Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder den Beauftragten abholen zu lassen oder ihnen zu überstellen. Bei Jugendlichen gilt dies nur, wenn es die Umstände für geboten erscheinen lassen, so zu verfahren.

Erziehungsgespräch:

In diesem Gespräch müssen die Eltern umfassend über die Lage ihres Kindes informiert werden. Evt. Unterstützung des Jugendamtes anfordern.

Übermittlung an andere öffentliche Stellen



Gemäß Artikel 40 Absatz 2 BayPAG kann die Polizei von sich aus personenbezogene Daten an Behörden oder öffentliche Stellen (= Schulen) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.



Strafbarkeit nach § 171 StGB



§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch



- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB

1. Krimineller Wandel

- Wiederholte Begehung nicht unerheblicher, vorsätzlicher Straftaten und Affinität zum Vergehen/ Verbrechen
- Intensive Neigung zur Rechtsbrüchen/ Voraussetzungen des § 17 JGG liegen schon vor 16. Lebensjahr vor

2. Grobe Pflichtverletzung

- objektiv und subjektiv (zumutbar ist zumindest die Möglichkeit sich an das Jugendamt zu wenden)

3. Kausalität und Zurechnung

- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten nach jeder Tat/ Führen eines Erziehungsgespräches

4. Bedingte Vorsatz

- Kenntnis vom kriminellen Lebenswandel ist nachzuweisen